



www.kagfreiland.ch

Tierhaltungs- Richtlinien

Übersicht der Änderungen ab 01.01.2016



Vorwort

Nach einigen Jahren ohne bedeutende Änderungen, liegen nun für 2016 weitgehend überarbeitete KAGfreiland-Richtlinien vor. Das vorliegende Dokument gibt eine Übersicht über die Änderungen und erläutert, warum diese vorgenommen wurden. Die Tierhaltungs-Richtlinien wurden an den aktuellen Stand des Wissens angepasst. **Denn neben dem zentralen Leitgedanken: Zugang aller Tiere ins Freie und auf die Weide – stellt das Tierwohl das höchste Gut für KAGfreiland dar.**

Hier gilt es jedoch abzuwägen: alle unsere Nutztiere sind soziallebend und sollten nicht solitär gehalten werden. Es gibt jedoch Situationen, in denen nur so die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Tiere gewährleistet werden kann. Dem tragen die neuen Richtlinien Rechnung, in dem sie z. B. die Einzelhaltung von Kälbern während der sehr sensiblen ersten 14 Lebensstage erlauben. Allerdings nur unter den strengen Auflagen des stetigen Sichtkontakts und Auslaufes für die Tiere.

Auf der Legehennen-Haltung lag in diesem Jahr ein Schwerpunkt, hier wurden die meisten Änderungen vorgenommen. Dies nicht nur aus dem Grund, dass mit dem Ei bei KAGfreiland alles anfang. **Auch haben sich in den letzten 10 Jahren deutliche Fortschritte im Wissen über die Ansprüche der Tiere ergeben, welche Anpassungen erforderlich machten.**

Auf der anderen Seite kann auch KAGfreiland die Augen vor der wirtschaftlichen Entwicklung nicht verschliessen: immer mehr kleine Schlachtbetriebe müssen aufgeben. Hofschlachtungen kommen jedoch für die meisten Produzenten weder gesetzlich noch logistisch in Frage. Daher musste die Beschränkung der Transportzeit für lebende Tiere von bislang einer Stunde auf zwei Stunden (bzw. drei Stunden nach Voranmeldung) angehoben werden. Damit wird es für die KAGfreiland-Produzenten auch in Zukunft möglich sein, ihre artgerecht gehaltenen Tiere unter dem KAGfreiland-Label zu vermarkten. Ein besonderer Augenmerk wird wie bislang auf dem schonenden Transport der Tiere liegen, um ihnen ihren letzten Gang so stressfrei wie möglich zu gestalten.

Die Richtlinien 2016 wurden sehr sorgfältig und unter Einbezug von erwiesenen Experten überarbeitet. Ein besonderer Dank gilt hier den ehemaligen Mitarbeitern des Zentrums für tiergerechte Haltung: Geflügel und Kaninchen Ernst Fröhlich und Hans Oester.

Tierhaltungsvorgaben, die keinen biologischen Nutzen für die Tiere haben und lediglich ideologisch zu begründen waren, wurden gestrichen. Damit beraubt sich KAGfreiland bewusst einigen Vermarktungsargumenten, wie z. B. der kleinsten Legehennen-Gruppen in der Schweiz. **KAGfreiland ist jedoch überzeugt davon, dass alle Richtlinien das Wohl der Tiere gewährleisten müssen und nicht nur als Werbemassnahme dienen sollten.**

Die vollständigen Richtlinien können ebenso wie verschiedene Merkblätter und weitere Informationen zur tierfreundlichen Nutztierhaltung können unter www.kagfreiland.ch abgerufen werden.

KAGfreiland-Richtlinien-Änderungen ab 01.01.2016

Änderungen der Richtlinien im Detail mit Erläuterungen

Allgemeine Änderungen

Thema

Richtlinien

Richtlinie mit Artikel-Nummer

RL 2016

Änderung

Die gesamten Richtlinien wurden überarbeitet und übersichtlicher gestaltet.
Die Artikelnummern wurden neu fortlaufend vergeben.

Erläuterungen

Allgemein wurden Formulierungen neu gestaltet und präzisiert sowie sämtliche Masse pro Tierart angegeben.

Thema

Anhang

Richtlinie mit Artikel-Nummer

RL 2016

Änderung

Die RL wurden neu mit einem Anhang versehen.

Erläuterungen

Im Anhang werden zukünftig externe Verweise und Erläuterungen behandelt.

Thema

Vermarktung

Richtlinie mit Artikel-Nummer

3.2 Vermarktungsreglement

Änderung

Alle detaillierten Voraussetzungen einer Vermarktung unter dem KAGfreiland-Logo regelt das aktuell gültige KAGfreiland Vermarktungs-Reglement.

Thema

Rinder

Richtlinie mit Artikel-Nummer

2.3 Fixierung

Änderung

NEU: Bereits bestehende Anbindeställe können als KAGfreiland konform anerkannt werden, sofern eine Beurteilung vor Ort positiv ausfällt. Dies gilt automatisch auch für Alpbetriebe, wenn der Heimatbetrieb als Laufstall ausgeführt ist. Eine Aufstockung des Bestandes ist nicht erlaubt.

Erläuterungen

Alpbetriebe können oftmals baulich nicht mit einem Laufstall ausgestattet werden. Die Alpfung von Rindern ist im Sinne des Tierwohls jedoch als sehr positiv zu werten. Anbindeställe sind in der Schweiz noch weit verbreitet, ein Umbau bei Aufrechterhaltung des Bestandes ist insbesondere in zentralen Dorflagen nur schwer möglich. Bei täglichem Weidegang während der Vegetationsperiode und einer sehr guten Mensch-Tier-Beziehung kann die temporäre Fixierung teilweise kompensiert werden. Eine Bestandsaufstockung in diesen Ställen ist nicht zulässig.

Thema

Transport

Richtlinie mit Artikel-Nummer

4.2 Transportdauer / -distanz

Änderung

ÄNDERUNG: Die Transporte von KAGfreiland-Schlachttieren dürfen höchstens zwei Stunden dauern, gemessen ab dem vollzogenen Verladen des letzten Tieres bis zur Ankunft und Stillstand des Fahrzeuges auf dem Schlachtbetrieb. In begründeten Ausnahmefällen kann die KAGfreiland Geschäftsstelle eine Transportdauer von maximal drei Stunden bewilligen. Die Bewilligung ist vorgängig durch den Tierhalter unter Angabe von Gründen und des beabsichtigten Schlachtbetriebes mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Erläuterungen

Aufgrund der Schliessung vieler Dorfmetzgereien ist es insbesondere Landwirten in Berggebieten oftmals nicht mehr möglich, innerhalb einer Distanz von 30 km bzw. 1 Stunde Fahrtzeit ein Schlachtlokal zu erreichen. Innerhalb der gesamten Schweiz gibt es darüber hinaus nur zwei Unternehmen, die Althennen zur Schlachtung annehmen. Hier mussten die RL auf die Situation angepasst werden.

Thema

Kontrolle

Richtlinie mit Artikel-Nummer

5.2 unangemeldete Kontrollen

Änderung

ÄNDERUNG: Die ordentlichen Kontrollen finden unangemeldet statt. (...) Ist weder der Betriebsleiter noch eine Stellvertretung anwesend bzw. telefonisch erreichbar, kann dem zweiten Besuch eine kurzfristige Voranmeldung von maximal vier Stunden vorangehen.

Erläuterungen

Um unnötige Kosten und Anfahrten zu vermeiden, ist die durch KAGfreiland beauftragte akkreditierte Kontrollorganisation befugt, bei einem erfolglosen ersten Kontrollbesuch den zweiten mit einer Frist von 4 Stunden vor Beginn der Kontrolle beim Betrieb anzumelden.

Tierhaltung

Thema

Rinder

Richtlinie mit Artikel-Nummer

6.2.1 Stallmasse der Laufställe

Änderung

NEU: Mit einer Ausnahmegenehmigung (s. 2.3) ist die Haltung von Rindern in Anbindeställen möglich. Je nach Gewicht der Tiere sind entsprechend gross dimensionierte Laufhöfe zur Verfügung zu stellen.

Erläuterungen

Die zu erfüllenden Laufhof-Flächen pro Tier überschreiten deutlich die durch RAUS geforderten Flächenvorgaben, um den Tieren einen grösseren Bewegungsspielraum zu ermöglichen.

Richtlinie mit Artikel-Nummer

6.2.2 Flächenvorgaben für Kälber

Änderung

ÄNDERUNG: Kälber dürfen während der ersten beiden Lebenswochen zur besseren Versorgung und Überwachung einzeln gehalten werden, sofern der Standort und die Ausgestaltung der Einzelbox Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglicht und eine Mindestliegefläche von 1,5 m² nicht unterschritten wird.

Erläuterungen

Die Flächenangaben wurden neu formuliert, so dass es zu keinen Missverständnissen mehr kommen kann.

Da Milchkälber besondere Aufmerksamkeit verlangen und während der ersten Lebenswochen eine Überwachung der Nährstoffaufnahme dringend angeraten ist, wird die Einzelhaltung von Kälbern während der ersten beiden Lebenswochen erlaubt. Ab der 3. Lebenswoche bleibt die Gruppenhaltung vorgeschrieben.

Richtlinie mit Artikel-Nummer

6.2.3 Weidegang

Änderung

NEU: Während einer ausgeprägt niederschlagsreichen Phase kann der Weidegang vorübergehend eingeschränkt werden, um unverhältnismässig schwere Weideschäden zu vermeiden. Dies ist im Weidejournal zu vermerken.

Erläuterungen

Es gilt neu eine Dokumentationspflicht bei Unterlassung des Weideauslaufes.

Richtlinie mit Artikel-Nummer

6.2.4 Witterungsschutz auf der Weide

Änderung

NEU: Sofern die Tiere nicht eigenständig von der Weide in den Stall wechseln können, ist ihnen ein geeigneter und ausreichend bemessener Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen, dies gilt insbesondere für Kälber.

Erläuterungen

Artikel 6 (Schutz vor Witterung) der Tierschutzverordnung (TSchV, 2014) verlangt einen „...notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.“ Übermässige Sonneneinstrahlung während Hitzeperioden ist durch entsprechende Beschattung zu vermeiden. Bei Kälte und Nässe muss ein Witterungsschutz ermöglichen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Er muss windgeschützt und ausreichend trocken

sein, so dass die Tiere vor dem Durchnässen und Auskühlen bewahrt werden. Als Witterungsschutz kommen natürliche und / oder künstliche Strukturen in Frage.

Thema

Schweine

Richtlinie mit Artikel-Nummer

7.2 Stall, Auslauf und Masse

Änderung

NEU: Wenn immer möglich, ist der Zuchteber in der Gruppe zu halten. Es wird empfohlen, ihm zusammen mit den Galtsauen Weidegang zu ermöglichen. Er hat einen Anspruch auf 30 m² Weidefläche/Tier.

Erläuterungen

Bislang hatten nur Galtsauen einen Anspruch auf Weidegang. Da auch der Zuchteber in der Regel länger auf dem Betrieb verbleibt, ist ihm - wenn immer möglich – ebenfalls Weidegang zu gewähren.

Thema

Legehennen / Hähne

Richtlinie mit Artikel-Nummer

8.1.1 Herdengrösse

Änderung

ÄNDERUNG: Die maximale Herdengrösse beträgt 2000 Legehennen im Stall und auf der Weide.

Erläuterungen

Die maximale Herdengrösse für Legehennen wurde an die Bio Suisse Anforderungen angeglichen. Es besteht keine biologische Grundlage, die ein höheres Wohlbefinden von Hennen in Beständen von 500 Tieren (wie bis anhin) garantiert.

Richtlinie mit Artikel-Nummer

8.1.2 Hähne

Änderung

ÄNDERUNG: Es wird empfohlen, in jeder Herde pro 100 Hennen ein bis drei Hähne zu halten.

Erläuterungen

Die Pflicht zur Haltung von Hähnen in Legehennen-Herden wurde aufgehoben. Die bisher vorgeschriebene Anzahl Hähne ist biologisch nicht in der Lage, die Hennen in entsprechend grosse Untergruppen zu strukturieren. Hähne erfüllen jedoch eine wichtige Funktion in der Herde, daher sollte eine entsprechende Anzahl gehalten werden.

Richtlinie mit Artikel-Nummer

8.1.4 Einrichtung eines Krankenabteils

Änderung

NEU: Verletzte oder kranke Hühner, welche gute Heilungschancen haben und nach zwei bis drei Wochen wieder in die Herde integriert werden können, sind so lange wie nötig in einem separaten Gehege von der Herde abgetrennt zu halten (s. Anhang IV).

Das Krankenabteil muss mit allen in der TSchV vorgeschriebenen Stalleinrichtungen für Legehennen (Einstreu, Fütterung, Tränke, erhöhte Sitzstangen, Legenester) ausgerüstet, nicht aber zwingend mit Tageslicht beleuchtet sein. Der Zugang zu einem Aussenbereich

wird empfohlen.

Das Vorhalten eines Krankenabteils für 1 % des Bestandes ist obligatorisch für Herden über 50 Legehennen. Für Bestände < 50 Legehennen ist sicherzustellen, dass schwache bzw. kranke Tiere während der Genesungsphase entsprechend untergebracht werden können. Je Kompartiment dürfen maximal 10 Tiere eingestallt werden. Die Tiere sind mindestens zweimal täglich in Augenschein zu nehmen.

Für am 01.01.2016 bestehende Ställe gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2017 zur Einrichtung eines Krankenabteils.

Erläuterungen

Artikel 5 (Pflege) der Tierschutzverordnung (TSchV, 2014) verlangt im Absatz 2, dass kranke und verletzte Tiere „...ihrem Zustand entsprechend untergebracht (...) oder aber getötet werden“ müssen. Dies gilt grundsätzlich auch für Legehennen. Kommt eine Tötung nicht in Frage, kann daraus abgeleitet werden, dass verletzte oder kranke Hühner so lange wie nötig in einem separaten Gehege von der Herde abgetrennt zu halten sind.

Richtlinie mit Artikel-Nummer

8.1.5 Gabe von Raufutter

Änderung

NEU: Raufutter dient den Legehennen als Beschäftigungsmaterial. Mindestens ausserhalb der Weideperiode wird empfohlen, den Tieren Raufutter in Form von Heu, Stroh oder Maissilage zur Verfügung zu stellen (in Raufen, Körben oder als Ballen). Sollten Verhaltensstörungen wie Federpicken auftreten, sind den Tieren unverzüglich Picksteine und Stroh oder gute Silage in Raufen anzubieten.

Erläuterungen

Raufutter ist als Beschäftigungsmaterial einzusetzen und sollte deswegen immer zur Verfügung stehen, unabhängig vom Weidegang.

Richtlinie mit Artikel-Nummer

8.2.3 Sitzstangen und Legenester

Änderung

NEU: Ab dem 01.01.2016 neu eingerichtete Ställe müssen mit kleineren Gruppennestern (maximal 5000 cm²) ausgestattet werden. Für bestehende Ställe werden diese empfohlen. Jedes Gruppennest muss mindestens zwei Öffnungen haben.

Erläuterungen

Kleinere Gruppennester werden von den Hennen bevorzugt. Für das Wohlergehen bei der täglichen Eiablage ist dies sehr wichtig.

Richtlinie mit Artikel-Nummer

8.2.5 Weidefläche

Änderung

NEU: Jeder Legehenne müssen mindestens 5 m² Weidefläche zur Verfügung stehen. Zur Regeneration der Weide darf ein Teil der Weidefläche ausgezäunt werden. Es muss jedoch immer mindestens 70 % der minimalen vorgeschriebenen Weidefläche zur Verfügung stehen.

Die Weide muss Strukturen wie Büsche, Bäume, Schutznetze oder Unterstände enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Feinden bieten. Jede anrechenbare Struktur muss mind. 2 m² Schattenfläche anbieten. Ab 1.1.2019 müssen mindestens 50 % der Strukturen durch Büsche und Bäume gewährleistet sein, ausgenommen davon sind mobile Ställe. Bis die Bäume und Büsche die geforderte Schattenfläche erreichen, können sie vorübergehend

mit künstlichen Elementen ergänzt werden. Die Legehennen müssen die anrechenbaren Strukturen von jedem Punkt aus auf der Weide innerhalb von maximal 20 m erreichen können. Die Strukturen sollten nicht den freien Fluchtweg zurück zum Stall behindern und miteinander vernetzt sein. Dies kann durch Bahnen mit natürlichen Kulturen wie Pampasgras, Mais oder Chinaschilf oder aber Gittertunnels erfolgen. Ein zusätzliches Staubbad auf der Weide wird insbesondere bei nassen, schweren Böden empfohlen. Dieses sollte vor direktem Niederschlag geschützt sein.

Erläuterungen

Angabe der Masse pro Tier sowie der zulässigen Auszäunung zur Regeneration.
Angleichung der vorgeschriebenen Strukturen an die Bio Suisse RL.
Eine Vernetzung der Strukturen durch einen natürlichen Bewuchs fördert die Akzeptanz des gesamten Auslaufes und schon somit die Grasnarbe. Die punktuellen Nährstoffeinträge werden darüber hinaus entzerrt.

Richtlinie mit Artikel-Nummer

8.2.6 Zugang zur Weide

Änderung

ÄNDERUNG: Den Legehennen muss ab Mittag und mindestens während 50 % des natürlichen Tages Weideauslauf gewährt werden. Die Auslaufzeit ist möglichst in die Abendstunden auszudehnen. Bei schlechten Witterungsbedingungen, beispielsweise bei starkem Wind, bei starkem Regen oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen darf der Zugang zur Weide zeitweise eingeschränkt, durch den Auslauf in den ungedeckten Schlechtwetterauslauf ersetzt oder ganz unterlassen werden. Dies ist im Auslaufjournal zu dokumentieren.

Erläuterungen

Angleichung der Auslaufzeiten an die Bio Suisse RL. In der Praxis konnten die vorgeschriebenen starren Uhrzeiten oftmals nicht eingehalten werden.
Neu gilt eine Dokumentationspflicht bei Unterlassung des Weideauslaufes.

Richtlinie mit Artikel-Nummer

Betäubung (alt: 3.2 Betäubung/Schlachtung)

Änderung

STREICHUNG: Legehennen sind vor dem Aufhängen zu betäuben.

Erläuterungen

Eine Betäubung der Legehennen vor dem Aufhängen in das Schlachtband ist in modernen Schlachthöfen und unter den gegebenen Stückzahlen nicht möglich. Legehennen könnten bei Festhalten an diesem Punkt nicht mehr in der Schweiz geschlachtet werden. Wo immer möglich, ist das vorherige Betäuben aber weiterhin durchzuführen.

Thema

Mastgeflügel

Richtlinie mit Artikel-Nummer

Betäubung (alt: 3.1 Betäubung/Schlachtung)

Änderung

STREICHUNG: Mastgeflügel muss vor dem Aufhängen betäubt werden.

Erläuterungen

Eine Betäubung des Mastgeflügels vor dem Aufhängen in das Schlachtband ist in modernen Schlachthöfen und unter den gegebenen Stückzahlen nicht möglich. Wo immer möglich, ist das vorherige Betäuben aber weiterhin durchzuführen.

Thema

Enten / Gänse

Richtlinie mit Artikel-Nummer

10.2.3 Weidegang

Änderung

ÄNDERUNG: Während extremen Witterungsbedingungen kann der Weidegang zeitlich beschränkt oder ganz unterlassen werden. Dies ist im Weidejournal festzuhalten. Für den Weideauslauf sind die Morgen- oder Abendstunden zu bevorzugen.

Erläuterungen

Neu kann der Weidegang während extremer Witterungsbedingungen eingeschränkt werden. Es gilt eine Dokumentationspflicht.

Thema

Ziegen

Richtlinie mit Artikel-Nummer

11.2.1 Stall- und Auslaufmasse

Änderung

ÄNDERUNG: Es müssen Möglichkeiten vorhanden sein, die Tiere bei Krankheit und während des Abgitzelns abzutrennen. Bei Beständen von über 10 Tieren müssen geeignete Rückzugsmöglichkeiten wie Liegenischen, ein permanent zugänglicher Auslauf oder Abschrankungen/Sichtblenden zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterungen

Präzisierung der Vorgaben, keine Änderungen in den Flächenvorgaben.

Richtlinie mit Artikel-Nummer

11.2.5 Witterungsschutz auf der Weide

Änderung

NEU: Sofern die Tiere nicht eigenständig von der Weide in den Stall wechseln können, ist ihnen ein geeigneter und ausreichend bemessener Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen.

Erläuterungen

Artikel 6 (Schutz vor Witterung) der Tierschutzverordnung (TSchV, 2014) verlangt einen „...notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.“ Übermäßige Sonneneinstrahlung während Hitzeperioden ist durch entsprechende Beschattung zu vermeiden. Bei Kälte und Nässe muss ein Witterungsschutz ermöglichen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Er muss windgeschützt und ausreichend trocken sein, so dass die Tiere vor dem Durchnässen und Auskühlen bewahrt werden. Als Witterungsschutz kommen natürliche und / oder künstliche Strukturen in Frage.

Thema

Schafe

Richtlinie mit Artikel-Nummer

12.2.4 Witterungsschutz auf der Weide

Änderung

NEU: Sofern die Tiere nicht eigenständig von der Weide in den Stall wechseln können, ist ihnen ein geeigneter und ausreichend bemessener Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen.

Erläuterungen

Artikel 6 (Schutz vor Witterung) der Tierschutzverordnung (TSchV, 2014) verlangt einen „...notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.“
Übermäßige Sonneneinstrahlung während Hitzeperioden ist durch entsprechende Beschattung zu vermeiden. Bei Kälte und Nässe muss ein Witterungsschutz ermöglichen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Er muss windgeschützt und ausreichend trocken sein, so dass die Tiere vor dem Durchnässen und Auskühlen bewahrt werden. Als Witterungsschutz kommen natürliche und / oder künstliche Strukturen in Frage.

Thema

Kaninchen

Richtlinie mit Artikel-Nummer

14.2.2 Stall und Auslauf

Änderung

NEU: Zur Erneuerung bzw. Pflege der Grasnarbe darf ein Drittel der Weidefläche ausgezäunt werden.

Erhöhte Flächen (Etagen) dürfen zu einem Drittel der Grundfläche angerechnet werden.